

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Az.: 413/Gae/106.11-8.9.2/DZ-0223-16-2

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die LRP-Autorecycling Leipzig GmbH beantragt mit den Unterlagen vom 2. Dezember 2019 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, und den Nummern des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Genehmigung zur wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen in Krostitz, Priesterstraße 6 unter anderem durch Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung der Autowracks auf 8.700 m<sup>2</sup> (neue genehmigungsbedürftige Nebenanlage), Neu-/Umbau Werkstatt-/Lagergebäude, Verlegung Trockenlegung sowie Optimierung interner Betriebsabläufe am Standort Krostitz, Priesterstraße 6 Gemarkung Krostitz Flur 1, Flurstück 8/2.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung der Autowracks ist der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t, zuzuordnen.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen unter anderem durch die Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung der Autowracks auf 8.700 m<sup>2</sup> bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Nordsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen sind. Das bedeutet, dass unter anderem keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder Was-

serschutzgebiete durch das Änderungsvorhaben beeinträchtigt oder berührt werden.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Nordsachsen zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Torgau, den 27.01.2021

Landratsamt Nordsachsen



Dr. Rexroth  
1. Beigeordneter